

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN, 12. März 1992
JUSTIZPALAST

An das
Präsidium des Nationalrates

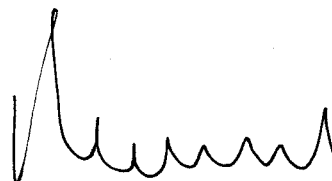
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
6 -GE/19 PZ
17. MRZ. 1992
19. MRZ 1992

Voll
Dr. Hayek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche
Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher
Gesetze aufhebt -
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung
der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Ernst Markel)
Präsident

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, daß das zeitliche Mindestausmaß (zu ergänzen: der Beschäftigung) für die Anwendung des Angestelltengesetzes, Gutsangestellten-gesetzes und Arbeiter-Abfertigungsgesetzes aufhebt sowie eine Anpassung im Landarbeitsgesetz 1984 vornimmt.

Dem Gesetzesvorhaben ist grundsätzlich zuzustimmen, weil es in der Tat rechtspolitisch und sozialpolitisch unbefriedigend ist, daß Arbeitnehmer wegen eines geringfügigen zeitlichen Ausmaßes ihrer Beschäftigung von der Anwendung des Angestelltengesetzes und damit von arbeitsrechtlichen Ansprüchen dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Derartige unterschiedliche, nur vom zeitlichen Ausmaß der Beschäftigung abhängige Ansprüche sind rechtspolitisch kaum zu rechtfertigen und sind überdies nicht nur unter dem Gesichtspunkt des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungs-

- 2 -

grundsatzes, sondern auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes bedenklich.

Das gleiche gilt aber auch für die journalistischen und programmgestaltenden Arbeitnehmer eines Medienunternehmens. Es ist daher nicht einzusehen, aus welchen Gründen diese Arbeitnehmer von der mit dem vorliegenden Entwurf angestrebten Änderung des Angestelltengesetzes ausgenommen werden und diese Arbeitnehmer weiterhin gemäß dem Art. III Abs. 2 BGBI. 1975/418 nur dann in den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes fallen sollen, wenn deren Arbeitsverhältnisse durch die Erwerbstätigkeit dieser Arbeitnehmer hauptsächlich - also über die Hälfte der normalen Arbeitszeit - in Anspruch genommen werden. Der Grund für diese Ausnahmeregelung bestand in der Befürchtung einer übermäßigen Kostenbelastung des ORF. Gemäß dem Entschließungsantrag des Nationalrates vom 3.7.1975 (Stenografische Protokolle des NR, XIII. GP, 14.652 bzw. 14.661) sollte diese ausschließlich auf wirtschaftlichen, nicht aber auf rechtlichen Überlegungen beruhende Ausnahmeregelung nur eine Übergangslösung sein. Die Bundesregierung wurde gleichzeitig ersucht, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der auf die besonderen Gegebenheiten der Medienunternehmen und ihrer Mitarbeiter Bedacht nehmen sollte. Ein entsprechender Gesetzesentwurf erlangte dann aber nicht die parlamentarische Zustimmung.

- 3 -

Abgesehen von den mit der Beurteilung der Voraussetzungen eines hauptberuflichen Charakters des Arbeitsverhältnisses verbundenen Auslegungsproblemen (siehe dazu ausführlich Martinek-M.Schwarz-W.Schwarz, AngG⁷ 92 ff; ferner 84 ff) bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bestehende unterschiedliche Regelung.

Der Gesetzgeber sollte daher das vorliegende Gesetzesvorhaben zum Anlaß nehmen, die Ausnahmeregelung des Art. III Abs. 2 BGBI. 1975/418 zu beseitigen und die angestrebte Neuregelung des Angestelltengesetzes (Beseitigung des zeitlichen Mindestausmaßes der Beschäftigung für die Anwendung des Angestelltengesetzes) auch auf diese Arbeitnehmergruppe auszudehnen.

Wien, am 11. März 1992

